

Bergaer Zeitung

Amtsblatt der Stadt Berga/Elster



kostenlose Verteilung in Berga, Albersdorf, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Obergeißendorf, Tschirma, Untergeißendorf, Wernsdorf, Wolfersdorf, Zickra

Jahrgang 29

Nummer 6

21. Juni 2017



Richtfest Feuerwehrgerätehaus Berga/Elster 2017





Richtfest Feuerwehrgerätehaus

Der Dachstuhl auf dem Feuerwehrgerätehaus-Anbau ist errichtet, es bedeutet ein großer Schritt ist gemacht und der Rohbau steht. Jetzt ist erkennbar, welche Größe und Umfang dieser Anbau letztendlich hat. Am Freitag, dem 9. Juni, fanden sich die Vertreter der ausführenden Firmen, Planer, Berater und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum kurzerhand angesetzten Richtfest zusammen. In luftiger Höhe wurde gemeinsam mit dem Zimmermann, dem Dachdecker, dem Wehrführer und dem Bürgermeister traditionell der letzte Nagel eingeschlagen. Der Richtspruch wurde verlesen und auf den Segen des Hauses angestoßen. Die Baukosten belaufen sich immerhin auf ca. 500 Tausend Euro für diesen Anbau. Hohe Anforderungen an das Bauwerk und Probleme mit dem vorhandenen Baugrund haben für eine erhebliche Kostensteigerung gesorgt. Wir, als Stadt Berga/Elster, sind nur durch die bewilligten Fördermittel und die Unterstützung des Freistaates Thüringen in der Lage, dieses Bauprojekt umzusetzen. Die Bündelung der eigenen finanziellen Mittel und ein hoher Anteil an Eigenleistung sind ebenfalls dafür notwendig, um unsere Pflichtaufgabe an dieser Stelle zu erfüllen. Ziel ist es, dieses Jahr den Anbau fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen. Bis dahin ist es noch ein ganzes Stück Arbeit und ich wünsche uns allen einen zügigen Baufortschritt. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die bisher an diesem Projekt mitgeholfen haben. Bei Planern, Baufirmen, Handwerkern, ganz besonders bei den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und dem Feuerwehrverein, die einzelne Aufgaben bei der baulichen Umsetzung übernehmen und zusätzlich noch finanzielle Mittel akquiriert haben für einen Teil der Inneneinrichtung. Vielen Dank!

Gebietsreform in Thüringen

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Urteil am 9. Juni 2017 das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen für nichtig erklärt. Diese verfassungsgerichtliche Entscheidung führte dazu, dass die darin vorgesehenen Regelungen und Rahmenbedingungen nicht mehr existent sind. Weiterhin Bestand haben die im Vorfeld veröffentlichten Leitlinien zur vorgesehenen Gebietsreform in Thüringen. Das Thema Gebietsreform ist damit noch nicht vom Tisch, es bleibt abzuwarten, ob die Landesregierung neue Regelungen oder Gesetze auf den Weg bringt. Für uns als Stadt Berga/Elster steht trotz allem weiterhin die Aufgabe, bis spätestens Januar 2021, neue Wege in oder mit einer neuen Gebietskörperschaft zu gehen. Denn nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen wird aller Wahrscheinlichkeit nach dann kein hauptamtlicher Bürgermeister mehr für die Stadt Berga/Elster gewählt werden können. Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster wird darüber in der Stadtratssitzung am 20. Juni beraten und festlegen, wie mit der aktuellen Situation weiter verfahren wird. Freiwillige Fusionen von Gebietskörperschaften sind im Rahmen der Thüringer Kommunalordnung ebenfalls möglich, dabei sollte es immer Ziel sein, die bestmögliche Entwicklungschance für unsere Stadt zu nutzen.

Stromtrassenausbau „SüdOstLink“

Bei dem Projekt „SüdOstLink“ handelt es sich um eine geplante Gleichstrom-Verbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern. Dieses Vorhaben soll als Hochspannungs-Gleichstrom Leitung gebaut und als Erdkabel verlegt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Ver-

lauf durch die Ermittlung eines Vorschlagstrassenkorridors im Rahmen eines Bundesfachplanungsverfahrens ermittelt. Die damit beauftragte Firma „50Hertz Transmission GmbH“ hat im Rahmen ihres Antrages einen Vorzugstrassenkorridor vorgeschlagen, der von Weida kommend, sich nach Süden durch den gesamten Landkreis Greiz zieht. Das Stadtgebiet der Stadt Berga/Elster wird im Bereich Clodra, Dittersdorf und Tschirma berührt bzw. durchschnitten.

Dieser beabsichtigte Stromtrassenbau hat enorme Auswirkungen auf bestehende Infrastruktur, Umwelt und Natur, landwirtschaftliche Flächen und zukünftige Nutzungsmöglichkeiten auf diesen Flächen. Zur Herstellung dieser Stromtrasse wird ein Baufeld von ca. 50 m Breite benötigt, um die Kabel in einer Tiefe von ca. 1,5 m bis 2 m zu verlegen. Die Bundesfachplanung soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein, danach folgt ein Planfeststellungsverfahren im Jahr 2019 und eine Umsetzung dieser Baumaßnahme soll von 2021 bis 2025 erfolgen.

Die Stadt Berga/Elster hat sich am 13.6.2017 zur Antragskonferenz in Gera, ebenso wie der Landkreis Greiz und weitere Kommunen, mit einer ablehnenden Stellungnahme zur beabsichtigten Trassenführung in das Verfahren eingebracht.

Alle interessierten Bürger, Grundstückseigentümer und landwirtschaftliche Betriebe möchte ich an dieser Stelle darum bitten, sich über dieses sehr große Bauprojekt zu informieren und sich gegebenenfalls an diesem Verfahren und dessen Planung zu beteiligen. Informationen und Hinweise dazu finden Sie unter <http://www.50hertz.com> oder <https://www.netzausbau.de>.

Städtepartnerschaft Berga/Elster – Gauchy

Der Besuch in unserer Partnerstadt war auch dieses Jahr zum „50. Straßencarneval von Gauchy“ eine Reise mit vielen Highlights. Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen der gesamten Reisegruppe bei dem Bürgermeister Jean-Marc Weber und Vertretern der Stadt Gauchy für die erlebnisreichen Tage in Frankreich bedanken, diese waren geprägt von freundschaftlichen Begegnungen, einer enormen Gastfreundschaft und sehr vielen kulturellen Eindrücken. Ganz herzlichen Dank dafür. (Fortsetzung im Bericht des Städtepartnerschaftsvereins)



Ihr Bürgermeister Steffen Ramsauer

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlussveröffentlichung aus der 21. Sitzung des Stadtrates vom 16.05.2017

- TOP 2 Protokoll der Sitzung vom 28.03.2017 – B-164-SR-2017**
Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt das Protokoll der 20. Sitzung der 6. Wahlperiode vom 28.03.2017.
einstimmig beschlossen
- TOP 5.1 Auftragsvergabe Flutschadenbeseitigung – Kalkgraben Berga/Elster außerorts ALI 0218 – Baugrunderkundung/Standortsicherheitsnachweis/Altlastenerkundung B-166-SR-2017**
Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Vergabe der Baugrunderkundung/Standortsicherheitsnachweis/Altlastenerkundung zum Projekt Kalkgraben außerorts – ALI 0218, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Fördermittelgeber, an das Baugrundbüro Geo Service Glauchau GmbH, Obere Muldenstraße 33 in 08371 Glauchau zu einem Angebotspreis von 29.726,20 EUR.
einstimmig beschlossen
- TOP 5.2 Auftragsvergabe Flutschadenbeseitigung – Pöltschbach innerorts Berga/Elster – IF 1243 – Baugrunderkundung/Standortsicherheitsnachweis – B-167-SR-2017**
Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Vergabe der Baugrunderkundung/Standortsicherheitsnachweis zum Projekt Pöltschbach innerorts Berga/Elster – IF 1243, an das Baugrundbüro Geo Service Glauchau GmbH, Obere Muldenstraße 33 in 08731 Glauchau zu einem Angebotspreis von 10.362,52 EUR.
einstimmig beschlossen
- TOP 5.3 Auftragsvergabe Flutschadenbeseitigung – Kalkgraben innerorts Berga/Elster – IF 952 – Ingenieurleistungen/Tragwerksplanung B-168-SR-2017**
Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Vergabe der Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 2-4,6/Tragwerksplanung der Leistungsphasen 2-3,6 zum Projekt Kalkgraben innerorts Berga/Elster – IF 952, an den günstigsten Bieter das Ingenieurbüro Probst, Leibnizstraße 88 in 07548 Gera zu einem Angebotspreis von 54.384,17 EUR.
einstimmig beschlossen
- TOP 6.1 Auftragsvergabe Anbau Feuerwehrgerätehaus Berga/Elster Los 5 - Metallbauarbeiten – B-161-SR-2017**
Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Auftragsvergabe zum Anbau Feuerwehrgerätehaus Berga/Elster, Los 5 -Metallbauarbeiten – an die Firma Torbau Krämer, NL Greiz, Feldschlößchenstraße 1, 07973 Greiz zu einem Angebotspreis von 30.496,64 € brutto.
einstimmig beschlossen
- TOP 6.2 Auftragsvergabe Anbau Feuerwehrgerätehaus Berga/Elster Los 6 – Schreinerarbeiten – B-162-SR-2017**
Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Auftragsvergabe zum Anbau Feuerwehrgerätehaus Berga/Elster, Los 6 – Schreinerarbeiten an die Firma Ebert Bauelemente Zschorlau, Hauptstraße 12, 08321 Zschorlau zu einem Angebotspreis von 15.872,22 € brutto.
einstimmig beschlossen
- TOP 6.3 Auftragsvergabe Anbau Feuerwehrgerätehaus Berga/Elster Los 7 – Außen- und Innenputzarbeiten – B-163-SR-2017**
Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Auftragsvergabe zum Anbau Feuerwehrgerätehaus Berga/Elster, Los 7 – Außen- und Innenputzarbeiten – an die Firma Hoch- und Tiefbau GmbH Berga/Elster, August-Bebel-Straße 5 in 07980 Berga/Elster zu einem Angebotspreis von 39.797,73 € brutto.
einstimmig beschlossen

TOP 7 Gebührenordnung Nutzung des Klubhauses Berga/Elster – B-145-SR-2017/1

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Zurückweisung der Angelegenheit in die Verwaltung mit Vorlage zum nächsten Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss
mehrheitlich beschlossen

gez. Steffen Ramsauer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Kirche

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelisch- Lutherischen-Kirchgemeinde Berga

Vom 14.11.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 z. Zt. unbesetzt
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 z.Zt. unbesetzt
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe (im Folgenden „der Friedhof“ genannt) in den Ortsteilen Berga und Albersdorf der Stadt Berga a.d. Elster

stehen in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Berga.

- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Ortsteile Berga, Albersdorf, Markersdorf oder Kleinkundorf der Stadt Berga a. d. Elster waren oder
 - b) bei ihrem Ableben Gemeindeglied der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Berga waren oder
 - c) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - d) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Berga umfasst das Gebiet der Ortsteile Berga, Markersdorf und Kleinkundorf der Stadt Berga a. d. Elster.
Der Bestattungsbezirk des Friedhofes Albersdorf umfasst das Gebiet des Ortsteils Albersdorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
 - d) der Verstorbene Mitglied der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Berga war und Einwohner eines Ortsteils, der keinem der beiden unter Abs. 1 genannten Bestattungsbezirke zugeordnet ist. In diesem Falle erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof Berga.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die

Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des

Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Fried-

hofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei Sargbestattungen in der Regel 25 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten,

- b) Gemeinschaftsgrabanlagen (nicht auf dem Friedhof Albersdorf),
- c) Ehrengrabstätten.

- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

– z. Zt. unbesetzt –

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren bei Sargbestattung bzw. bis zu 40 Jahren bei Urnenbestattung (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Sargbestattungen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen ohne Sarg (Nutzung als Urnengrabstätte) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, in einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für mehrstellige Grabstätten (Doppel- und Familiengrabstätten) gilt die genannte Belegungsanzahl je Stelle.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht

ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einem gemeinsamen Gedenkstein vermerkt.
- (2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
- (3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen,

so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) z.zt. unbesetzt
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu

bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

– z. Zt. unbesetzt –

§ 27

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine

so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

– z. Zt. unbesetzt –

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Berga erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32

bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Rathaus Berga und im Pfarrhaus zu Berga aus.

§ 40

Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Berga
über das
Evang.-Luth. Pfarramt Berga, Kirchplatz 14 07980 Berga
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt Gera einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Berga/Elster, den 14.11.2016

gez. Ulrike Fischer

Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

D. S.

gez. Enrico Schmidt

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Strauß

D. S.

Amtsleiterin

Gera, den 07.03.2017

2.
Landratsamt Greiz

Die Genehmigung der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Berga vom 14.11.2016 wird hiermit genehmigt.

Landratsamt Greiz

D. S.

Greiz, den 04.05.2017

- 1.1.3. Erdbestattungen – Familiengrabstätte (vierstellig)
 1.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (bei Urnenbestattung) 540,00 EUR
 1.1.3.2. für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren (bei Sargbestattung) 675,00 EUR
 1.1.3.3. für jedes weitere Jahr 27,00 EUR
 1.1.4. Urnenbeisetzungen (Urnengrabstätte für bis zu 2 Urnen)
 1.1.4.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 90,00 EUR
 1.1.4.2. für jedes weitere Jahr 4,50 EUR
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
 2.1. Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 139,00 EUR

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 18,00 EUR
 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte 9,00 EUR
 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 18,00 EUR
 2.3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Familiengrabstätte (vierstellig) 27,00 EUR
 2.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (für bis zu 2 Urnen) 4,50 EUR
 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Einzelgrabstätte 9,00 EUR
 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 18,00 EUR
 3.3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Familiengrabstätte (vierstellig) 27,00 EUR
 3.4. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (für bis zu 2 Urnen) 4,50 EUR

§ 7

z. Zt. unbesetzt

§ 8

z. Zt. unbesetzt

§ 9

z. Zt. unbesetzt

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Für Wahlgrabstätten jährlich 26,50 EUR
 Bei mehrstelligen Grabstätten (Doppel- und Familiengrabstätten) wird diese Gebühr pro Stelle erhoben.
 2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit 530,00 EUR
 in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, für das Ausschmücken der Friedhofskapelle oder der Kirche und das Reinigen des Raumes/ der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier 57,00 EUR

- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für Energie und Heizung 5,00 EUR

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 20,00 EUR
 2. für die Genehmigung eines Grabmalen 5,00 EUR
 3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10,00 EUR
 3.2. für die Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhof (3 Jahre gültig) 25,00 EUR
 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 EUR
 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 EUR
 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,00 EUR
 3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis 10,00 EUR

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Berga/Elster, den 14.11.2016

gez. Ulrike Fischer
 Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

D. S. gez. Enrico Schmidt
 Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes
 gez. Strauß
 D. S. Amtsleiterin

Gera, den 07.03.2017

2. Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Berga vom 14.11.2016 wird hiermit genehmigt.

Landratsamt Greiz D. S.
 Greiz, den 15.05.2017

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Berga am 14.11.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Berga und Albersdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.03.2017 unter dem Aktenzeichen 10/8K330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 15.05.2017 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Berga wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Pfr. Benjamin Martin
 Stellv. Vorsitzender
 des Gemeindegemeinderates

Berga, den 11.06.2017

Information

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt. Telefon: 036623 / 20666 oder 0179 / 1048327

Jürgen Naundorf – Schiedsmann der Stadt Berga/Elster

Informationen aus dem Rathaus



Wahlhelfer gesucht!

Eine Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme ihrer Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen. Wahlen sind die Lebensgrundlage unserer Demokratie.

Die Abwicklung einer Wahl ist jedoch nur mit einer Vielzahl ehrenamtlicher Kräfte möglich. In Berga/Elster und seinen Ortsteilen werden rund 40 Helferinnen und Helfer benötigt. Etliche Personen melden sich freiwillig dafür, einige sind sogar schon seit vielen Jahren dabei.

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 werden zur Besetzung der Wahlvorstände noch Helfer gesucht.

Interessierte melden sich bitte im Rathaus der Stadt Berga/Elster – Telefon: 036623/ 607-0 oder per E-Mail an hauptamt@stadt-berga.de.

Hinweise zur Stadtbibliothek

Bis zur voraussichtlichen Wiedereröffnung im Herbst 2017 bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.

Bei Fragen setzen sie sich bitte mit dem Bürgerbüro der Stadtverwaltung (Tel. 607-13) in Verbindung.

Stadtverwaltung Berga/Elster

Baugrundstücke

**im Wohnbaugebiet „Am Baumgarten“
in 07980 Berga/Elster
zu verkaufen**

Die Grundstücke befinden sich in ruhiger Lage am Rande der Stadt Berga/Elster.

- >> freie Grundstücke zwischen 530 und 850 m²
- >> voll erschlossen
- >> sofort bebaubar
- >> keine Bindung an einen Bauträger !!!
- >> offene Bauweise gestattet

Je nach Grundstück ist die Errichtung von Einzel- oder Doppelhäusern mit 1 oder auch 2 Vollgeschossen möglich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die

Stadtverwaltung Berga/Elster
Am Markt 2, 07980 Berga/E.
Telefon: 036623/607 – 12
E-Mail: info@stadt-berga.de

Die Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster trauert um den ehemaligen Wehrführer der Einsatzabteilung Geißendorf



Herrn

Hermann Dietzsch

Wir nehmen Abschied und bewahren ihm ein ehrendes Andenken. Seiner Familie und den Angehörigen gilt unser tiefes Mitgefühl und unsere aufrichtige Anteilnahme.

Der Bürgermeister
der Stadt Berga/Elster
Steffen Ramsauer

Die Kameradinnen
und Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr

Die Feuerwehr Berga/Elster informiert

„Unsere Freizeit für eure Sicherheit“

Unser Ausbildungsdienst im Jahr 2017/18 findet wieder 14-tägig Montag von 18.00 – 20.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Berga/Elster zu den folgenden Terminen/Themen statt.



03.07.2017 / Waldbrandbekämpfung

17.07.2017 / Gerätekunde

Um einen Einblick in dieses Ehrenamt zu bekommen, sind zu unseren Diensten Interessierte sehr gern willkommen.

Dirk Fleischmann – Wehrführer der Feuerwehr

Viele Grüße aus Sobotka an unsere Stadt!

Vom 12. – 14. Mai besuchte wie jedes Jahr eine Gruppe des Feuerwehrvereins Berga/E. unsere Partnerstadt Sobotka (PL). Diesmal fiel die Anzahl der Mitfahrenden etwas kleiner aus, was aber dem Spaß und Erfolg bei der Fahrt keinen Abbruch tat. Am Nachmittag kamen wir dort an und wurden schon von einigen polnischen Kameraden an ihrem Gerätehaus erwartet. Hier übergaben wir auch gleich unsere mitgebrachten Spenden, welche gern in Empfang genommen wurden. Es wurde uns dabei bestätigt, dass die in Berga gesammelten Sachen nach wie vor gebraucht werden und in gute Hände kommen. Vielen Dank an alle Spender auch von uns an dieser Stelle!



Anschließend fand ein interessanter Termin mit der Chefin der Feuerwehr von Sobotka statt sowie etwas später noch eine Begegnung mit einem Mitglied des Stadtrates und dem Verantwortlichen für Kultur. Diese Gespräche hatte uns schon im Vorfeld unser Ehrenmitglied und altbewährter Dolmetscher, Eckardt Stief, organisiert. Anliegen dieser Gespräche war, die Partnerschaft zwischen den Feuerwehren auf eine breitere Ebene zu bringen. Derzeit laufen die Begegnungen lediglich auf der Basis ab, dass unser Verein in regelmäßigen Abständen einige Kameraden der FW Sobotka hierher einlädt und er auch den jährlichen

Kirchliche Nachrichten

Kirchspiel Berga

Ev.-Luth. Pfarramt Berga · Kirchplatz 14 · Tel. 036623/25532

Öffnungszeiten des Pfarramtsbüros: Mi. 17.00 - 18.00 Uhr und Fr. 8.30 - 10.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten

Monatsspruch für Juli

Ich bete darum, dass eure Liebe immer noch reicher werde an Erkenntnis und an Erfahrung.

(Phil 1,9)

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, den 02.07.2017

10:00 Uhr Berga, Abschluss Kinderbibelwoche

Sonntag, den 09.07.2017

09:00 Uhr Berga, Evangelisch-Methodistische Gemeinde

14:00 Uhr Wernsdorf, mit Frau Scheffel-Achtelstädter

Sonntag, den 16.07.2017

10:00 Uhr Waltersdorf, Evangelisch-Methodistische Gemeinde

Sonntag, den 23.07.2017

14:00 Uhr Albersdorf, Kirchenfest

Sonntag, den 30.07.2017

14:00 Uhr Klein-Amerika, Waldgottesdienst, gemeinsam mit der Ev.-Meth. Gemeinde

Begegnungen

Kinder und Jugend

Kindertreff nach Absprache

Christenlehre und Konfirmanden entfallen in den Ferien

Frauen

Frauenfrühstück am Mittwoch,

– Sommerpause –

Erwachsene

Hauskreis am Dienstag

nach Absprache, circa aller 2 Wochen um 18 Uhr

Gemeinde- und Seniorennachmittag am Montag,

10. Juli, 14:00 Uhr im Pfarrhaus Berga

Sprechzeiten im Pfarrbüro:

Donnerstag 09:30 – 10:30 Uhr, Pfr. B. Martin

Gern können Sie mit mir auch einen Termin außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren.

Pfarramt Berga, Kirchplatz 14, Tel. 036623/25532

Mobil Pfr. B. Martin, 01577/9559043

Abwesenheit Pfarrer Martin: 3.– 22. Juli

Kleiderkammer

Mittwoch, 13:00 – 17:00 Uhr, Puschkinstraße 6 (Alte Schule), Frau Seckel

Friedhof: Fragen den Friedhof betreffend (Grabverlängerung, Grabgebühren u.a.) können **Dienstag** von 09:30 – 12:00 Uhr im Pfarramt mit Frau Seckel geklärt werden.

Während der Öffnungszeiten am Dienstag sowie zu Zeiten der Abwesenheit von Pfarrer Martin ist Frau Seckel per Handy erreichbar unter 01577/7825922.

„Ich bin nur froh“

Es war wieder einer dieser außerordentlich schönen Momente, die einen im Alltag total überraschen. Ich hatte in meinem Arbeitszimmer zu tun, während unser zehnjähriger Enkelsohn im Gästezimmer spielte. Nach kurzer Zeit kam er zu mir ins Arbeitszimmer. Er sagte nichts, er schaute mich nur an. Und sein Gesicht hatte so ein spitzbübisches Lächeln drauf. Innerlich war ich schon auf Hab-Acht-Stellung, und in meinem Kopf ratterte es: Was für einen Schabernack hatte er wohl im Gästezimmer getrieben? Also fragte ich ihn: „Na, was ist?“ Und dann kam von ihm eine wirkliche unschuldige und zugleich umwerfende Antwort: „Nichts, ich bin nur froh!“

Ich bin nur froh! Einfach so. Ohne, dass etwas Außergewöhnliches geschehen ist, das diese Hochstimmung hervorgerufen hat. Wann hatten Sie das letzte Mal dieses Gefühl? Einfach so, ohne ersichtlichen Grund diese tiefe Freude zu empfinden. Von der Sie wissen, dass man sie nicht kaufen kann, auch nicht erarbeiten oder verdienen. Die einfach da ist. Geschenk!

Ein Sprichwort sagt, dass, wenn man Freude teilt, sie sich verdoppelt. Man muss gar nicht viel tun, um Verbreiter von Freude zu sein. Gelegenheiten gibt es genug!

Ch.Platz Pfr. i.R.

Hilfstransport und den Besuch dorthin realisiert! Es gibt zurzeit nur noch diese eine, fast schon private Ebene, persönlich und auch finanziell! Es geht also darum, dass sich auch die Stadtverwaltungen von Berga und Sobotka wieder wesentlich mehr engagieren sollten bei dieser Städteverbindung. Dieser Aspekt ist, obwohl von ihnen vor mehr als 25 Jahren ins Leben gerufen, augenscheinlich so gut wie eingeschlafen!

Ein zweiter wichtiger Punkt bei den Beratungen ist die Absicht auf beiden Seiten, unsere Jugend wesentlich mehr in die Partnerschaft mit einzubeziehen. Gegenseitige Besuche nicht nur der älteren Semester, sondern auch und gerade der Kinder sind eine unbedingte Voraussetzung, wenn die Städteverbindung eine langfristige Zukunft haben soll.

Das bedeutet aber auch, dass die Stadtverwaltungen auch hierbei organisatorisch, vor allem aber finanziell hier eine größere Verantwortung übernehmen müssen!

Beginnen wollen wir mit einem gemeinsamen Zeltlager im nächsten Jahr hier in Berga und hoffen auf guten Zuspruch dafür.

Am Samstag besuchten wir bei gutem Wetter die in der Nähe befindliche sehr schöne Stadt Breslau. In einem kleinen Elektrozug sitzend besichtigten wir die wichtigsten Sehenswürdigkeiten und bekamen nebenbei noch einige interessante Erklärungen zur Stadtgeschichte vom Fahrer dazu. Die an vielen Brücken und Kirchen reiche Oderstadt ist wirklich eine Reise wert!



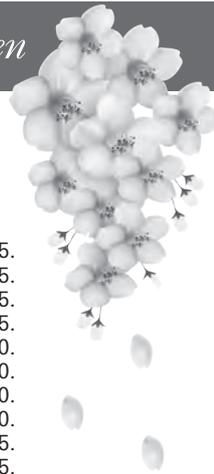
Am Nachmittag trafen wir unter großem Hallo auf unsere polnischen Freunde und blieben bei gutem Essen und Trinken bis zum späten Abend zusammen. Auch sie haben unsere Idee, die Jugend künftig mehr zusammen zu bringen, gern aufgegriffen! Am Sonntagvormittag verabschiedeten wir uns wieder von unseren Gastgebern und traten mit dem guten Gefühl vieler schöner Erlebnisse die Rückreise an. Auf ein baldiges Wiedersehen!

BoGu

Geburtstage & Jubiläen

Die Stadtverwaltung gratuliert nachträglich sehr herzlich allen Seniorinnen und Senioren, die in den vergangenen vier Wochen Geburtstag hatten, insbesondere:

Frau	Edith Meyer	zum 85.
Frau	Ursula Zwerschke	zum 85.
Frau	Elisabeth Krause	zum 85.
Frau	Eva Schallwig	zum 85.
Herrn	Johannes Rosemann	zum 80.
Frau	Maria Kuppe	zum 80.
Frau	Regina Hoffmann	zum 80.
Frau	Helgard Klinger	zum 80.
Frau	Ilse Weißig	zum 75.
Herrn	Rainer Lang	zum 75.



Zur Goldenen Hochzeit

nachträglich sehr herzlich den Eheleuten **Christine** und **Ulrich Körner** sowie den Eheleuten **Igrid** und **Josef Wiese**.

Wir wünschen allen Ehe- und Altersjubilaren Gesundheit und alles Gute.



gratulieren wir

Juli 2017

Gottesdienste/Kindergottesdienste Waltersdorf – Berga

Sonntag, 2.7.

10.00 Uhr Gottesdienst in der Ev.-Luth. Kirche Berga

Sommer-Predigtreihe: Die Praxis des Christseins

Sonntag, 9.7.

9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst
in Waltersdorf (P. Neels)

Die Praxis des Christseins

1. Gottesdienst feiern – den Alltag unterbrechen,
heilige Zeit halten, Gott ehren, Gnade erfahren,
Orientierung finden

Sonntag, 16.7.

10.30 Uhr Gottesdienst & Kindergottesd. in Greiz (P. Neels)

Die Praxis des Christseins

2. Die Heilige Schrift – Gott zieht uns ins
Gespräch: Hören, Lesen, Denken, Verstehen

Sonntag, 23.7.

9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst in Waltersdorf
mit Feier des Heiligen Abendmahls (P. Neels)

Die Praxis des Christseins

3. Das Gebet – mit Gott kommunizieren: Sagen,
Singen, Schweigen, Hören: Loben, Danken,
Klagen, Bitten

Sonntag, 30.7.

9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst in Berga
Die Praxis des Christseins (P. Neels)

4. Fasten und Enthaltbarkeit – Suchen nach
einem verantwortungsbewussten Lebensstil

Regelmäßige Wochenveranstaltungen und besondere Termine

Kirchlicher Unterricht	Sommerpause
Bibelstunde in Berga	dienstags, 19.00 Uhr: Sommerpause
Posaunenchor	freitags, 18.15 Uhr in Waltersdorf
Gemischter Chor	freitags, 19.30 Uhr in Waltersdorf
Frauen im Gespräch	Termin nach Vereinbarung

Pastor Jörg-Eckbert Neels, Am Mühlberg 18,
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, OT Waltersdorf, Tel.: 036623/20724
Weitere Informationen zum Veranstaltungsplan und Gemeindeleben
s. unter www.emk-waltersdorf.de und www.emk-berga.de oder über
www.emk.de und www.emk-ojk.de



Veranstaltungen Stadt Berga/Elster und Ortsteile

Juni/Juli

23.06.2017	Sommerfest im Jugendclub Berga
26.06.2017	Veranstaltung beim VdK
08.07.2017	Sommerparty des Brauchtums- und Kirmesverein Berga/E.
19.07.2017	Blutspende im Rathaus
29.07.2017	Tag der offenen Tür beim BCV

VdK-Veranstaltung

Wir laden alle VdK-Mitglieder und Interessenten ganz herzlich
zu unserer Veranstaltung am Montag, dem 26.06.2017 ein.

Termin: Montag, 26.06.2017

Treffpunkt: Kochtopf im Schlemmerkeller
Robert-Guezou-Str. 24

Zeit: 15.00 Uhr

Thema: „Plötzlich ist alles anders“ – Buchlesung

Referentin: Autorin, Frau Birgit Klemm

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an der Veranstaltung!

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Ortsverband Berga/Elster

Aus Kindergarten und Schule

Kindertagesstätte „Pustebume“ Waltersdorf

Kindertag in der Kita „Pustebume“ in Waltersdorf

Am 01.06.2017 haben wir in unserer Einrichtung den Kindertag
gefeiert.

Einen Tag zuvor fingen wir mit den Kindern die Vorbereitungen
an. Wir haben Obst geschnitten für unsere leckere Bowle und
Götterspeise selbst zubereitet und in kleine Becher abgefüllt.
Nach unseren Vorbereitungen war der große Tag endlich ge-
kommen, der Kindertag. Am Morgen sangen wir einige Lieder
und nach dem Frühstück gab es eine leckere Portion Eis von
unserem Bürgermeister.



Nun sammelten sich alle auf der Wiese vor dem Garten, um das
Stück „Die drei kleinen Schweinchen“ anzuschauen, welche von
zwei Erzieherinnen eingepробt wurde.



Nach der lustigen Vorstellung gab es zum Abkühlen einen Be-
cher Bowle und eine kleine Süßigkeit. Nun konnten die Kinder
etwas spielen und Luftballons platzen lassen und wie sich jeder
vorstellen kann, war das ein Riesenspaß für Groß und Klein.



Danach war es jedoch an der Zeit, zum „Landhotel am Fuchsbach“ zu laufen und der Einladung zum Essen nachzukommen. Es gab leckere Grillwürstchen mit Pommes, Ketchup und Majo.



Das hat allen so gut geschmeckt, das es bei einigen Kindern einen Nachschlag gab. Zum Nachtisch gab es eine leckere Kugel Eis.

Nach einem kleinen Schläfchen zum Stärken der Kräfte aßen die Kinder die selbstgemachte Götterspeise und es wurde gesungen und getanzt.

So haben wir einen aufregenden Tag harmonisch ausklingen lassen.

Einen großen Dank möchten wir unserem Bürgermeister Herrn Steffen Ramsauer aussprechen, der uns einige Packungen Eis vorbeigebracht hat und natürlich dem „Landhotel am Fuchsbach“, die unsere Kinder zum Essen eingeladen hatten.

Vielen herzlichen Dank!

Grundschule Berga

Entdecken – staunen – lernen

Sichtlich Freude am Entdecken hatten die Schülerinnen und Schüler der Grundschule in der Zeit vom 6. bis zum 9. Juni 2017. Es fand eine Unterrichtswoche der ganz besonderen Art statt: Vier Tage lang forschten und experimentierten die Kinder zu den Themen „Wasser, Luft, Stoffe und Schall“. Mit Neugierde starteten die Kinder in die Woche und beschäftigten sich mit vielen spannenden Fragen.

Das Element Wasser bot eine Vielzahl grundlegender Erfahrungsmöglichkeiten – Welche Materialien schwimmen, welche sinken zu Boden? Und was bedeutet eigentlich Oberflächenspannung? Welche Löslichkeit und Eigenschaften haben unterschiedliche Stoffe? Magnetismus kann man nicht so einfach mit seinen Sinnen entdecken, Magnetismus erlebbar gemacht, war für die Grundschüler jedoch eine sehr aufschlussreiche Erfahrung. Schall, was ist das? Klar war ganz schnell, du und ich, wir sind alle ständig von Klängen und Geräuschen umgeben, doch wie kommt der Ton an unser Ohr? Das Telefonieren mit einem Bechertelefon oder Experimente mit „Boah, ist das schön!“-Effekt, wie beim Hören einer Kirchenglocke, trugen sehr dazu bei, besser zu verstehen. Luft ist zwar unsichtbar und man kann sie nicht anfassen, aber nach den vier Tagen und allerlei Experimenten sind sich nun alle kleinen Forscher der Bergaer Grundschule einig: Luft ist doch nicht nichts! „Das war eine total schöne Projektwoche!“, so das spontane Fazit eines Schülers, mit reichlich Zustimmung aus seiner Forschergruppe.

C. Mayer (Lehrerin)

Überraschung aus der Regelschule

Während unseres Hortnachmittags übergaben die Schüler Max M. und Moritz B. den Grundschulern einen selbstgefertigten „Spielestisch“, der im Rahmen ihrer Projektarbeit entstand. Hiermit möchten wir uns bei den drei Zehnklasslern Moritz Belke, Max Maruszcak und Oskar Schindler für dieses tolle Geschenk bedanken. Dieser Tisch wird im kommenden Schuljahr zur Pausen- und Hort-



freizeitgestaltung seine Verwendung finden. Vielleicht wird er auch noch von unseren Viertklässlern während des Werkunterrichts um ein, zwei Spielbretter erweitert, wie es die drei Jungen vorgesehen hatten. Auf diesem Weg möchten wir uns auch noch einmal an die Projektgruppe „Barfußpfad“ wenden. Auch euer Projekt wird wieder einen geeigneten Platz nach Abschluss der Bauarbeiten erhalten.

I. Gabriel

Exkursion der Klasse 3 nach Markersdorf

Am 30. Mai begab sich die Klasse 3 auf eine Exkursion nach Markersdorf in den Kuhstall. An diesem Tag konnten wir die Nutztiere, die zuvor im Heimat- und Sachunterricht vorgestellt wurden, hautnah erleben. Nach einer kurzen Wanderung wurden wir schon erwartet. Frau Werner führte uns durch alle Stallanlagen der Rinder und erklärte uns die verschiedenen Aufgaben, die bei der Rinderaufzucht jeden Tag zu bewältigen sind. Wir hörten gespannt zu und ließen uns alles zur Rinderaufzucht, Fütterung und den Melkanlagen schildern. Beeindruckend waren auch die Stallung der Bullen sowie die Aufzucht der kleinen Kälbchen.



Außerdem durften wir einen Blick in den Schweinestall werfen. Den Tieren so nah zu sein und diese auch streicheln zu dürfen, war für viele von uns ein echtes Erlebnis.

Anschließend konnten wir uns bei Keksen und Milch für den anstehenden Rückweg stärken. Alle langten kräftig zu und ließen sich die frisch am Morgen gemolkene Milch schmecken.

Ein großes Dankeschön geht an Frau Werner, die diese interessante Exkursion ermöglichte und unsere zahlreichen Fragen ausführlich beantwortet hat.

H. Pfeifer

Sportfest

Am 1. Juni führten wir unser traditionelles Sport- und Spielfest durch. Nach der Eröffnung und der Erwärmung, die durch einen flotten Tanz der Mädchen aus Klasse 4 erfolgte, begannen die Wettkämpfe.



Viele Stationen, wie das Zielwerfen, der Frisbee-Wurf, der Schubkarrentransport, die Rollbrettfahrt, der Schlussweitsprung, der Parcours mit einem Fahrzeug, der Lebensalterlauf und das Medizinballstoßen waren zu absolvieren. Alle Kinder gaben ihr Bestes. In der Halbzeit wurde gefrühstückt. Es gab auch Eis für unsere Sportler zum Kindertag.

Nach den Einzelwettbewerben kämpften die Mannschaften der 1. und 2. Klasse im Keulenball und die Mannschaften der 3. und 4. Klasse im Völkerball um die besten Plätze. Am Ende unseres Sport- und Spielfestes wurden die Besten der jeweiligen Klasse mit Urkunden und kleinen Preisen geehrt.

G. Götz

Exkursion in die Stadt der vielen Kirchen

Das unsere Landeshauptstadt Erfurt heißt und im Thüringer Becken liegt, haben die Kinder der Klassen 4a und 4b der Grundschule Berga schon im Vorfeld gelernt und vieles mehr.

Spannender und viel beeindruckender ist es jedoch immer, das Gelernte zu erleben und betrachten zu dürfen. Eine Brücke, die bebaut ist ...? Wo gibt es sowas? In unserer wunderschönen Landeshauptstadt, die wir am 08. Juni 2017 nun endlich besuchten. Voller Vorfreude starteten 28 Viertklässler, deren Klassenlehrerinnen, Erzieher und Eltern. Die angenehme Zugfahrt kam allen sehr kurz vor. Gut gelaunt versammelten sich alle vor dem Hauptbahnhof. Die Exkursion konnte also beginnen.

Schon auf dem Weg zum Treffpunkt der Stadtführung kamen viele Kinder aus dem Staunen nicht mehr heraus. Einige waren zum ersten Mal in der Domstadt – sahen hier und dort bekannte Figuren, wie zum Beispiel Käpt'n Blaubär, Bernd das Brot, die zum sofortigen Fotografieren einluden. Auch die prunkvollen Häuser, die vielen Geschäfte – der Trubel dieser Stadt, beeindruckten alle. Konnte dieser schöne, sonnige Tag durch eine Stadtführung noch besser werden? O ja!

Aufmerksam und interessiert hörten alle Kinder zu. Stationen, wie die Krämerbrücke, der Domplatz, Fischmarkt und Anger standen mit auf dem Programm. Viel Neues erfuhren sie, wie zum Beispiel damals blaue Farbe hergestellt wurde, weshalb manche Straßenschilder rot und weiß sind, warum an einigen Häusern Blechschilder mit unterschiedlichen Figuren angebracht wurden, was „Bierlöcher“ eigentlich sind, welch kostbarer Schatz 1998 zufällig bei Baumaßnahmen gefunden wurden, welche Feste jährlich Tausende von Besuchern anlocken und ... Die 90 Minuten Stadtführung gingen sehr schnell um und mit einem Applaus am Ende wusste spätestens auch Frau Ahrl, wie kindgerecht und verständlich diese Führung war.



An der Gera mit Blick auf die Krämerbrücke

In ihrer freien Zeit eroberten alle Viertklässler noch einmal die Krämerbrücke, schleckten Eis, bummelten durch die niedlichen Geschäfte und kauften kleine Andenken.

Nach Fütterung der Enten an der Gera, dem Austoben auf dem Spielplatz, begaben sich alle so langsam auf den Rückweg in Richtung Bahnhof. Ein letzter und selbstverständlicher Halt im diesjährigen Lutherjahr, war der Besuch des Augustiner Klosters. Leise und bedacht ließen die Mädchen und Jungen die Atmosphäre auf sich wirken. „Hier also klopfte Martin Luther an und wollte Mönch werden ...?“ Wohlbesonnen und voller bemerkenswerter Eindrücke endete dieser tolle Tag.

Und auf die Frage: „Was hat euch am besten gefallen?“ antworteten alle wie aus einem Mund: „Alles!“ Und dies bedeutet: Erfurt ist immer eine Reise wert.

B. Möhrstedt

Regelschule Berga

Unser erster Wandertag am 23. Mai 2017 zum Wasserkraftwerk in der Lehnämühle

Beim schönsten Wetter machten wir uns am Morgen um acht auf den Weg in Richtung Eula.

Unser Wanderziel war das Wasserkraftwerk in der Lehnämühle. Es war unser erster gemeinsamer Wandertag. Unsere Klassenlehrerin wollte testen, wie gut wir zu Fuß waren. Nach gründlichem Eincremen, mit mindestens Sonnenschutzfaktor 30, ging es los. Oft mussten wir im Gänsemarsch laufen, um den Verkehr nicht zu behindern.

In Eula hatten wir dann den anstrengenden Teil des Tages geschafft und gönnten uns eine Rast. Es war das erste Mal, dass wir alle bei einem gemeinsamen Spiel zusammen fanden.

Und weiter ging es Richtung Lehnämühle. Familie Teuber hatte uns eingeladen. Herr Teuber begleitete uns bei unserem Wandertag und führte uns über Wege, die auch unsere Klassenlehrerin nicht kannte. Die Führung und Erklärung am Wehr und im Wasserkraftwerk übernahm er dann auch. Nur den Wunsch von Frau Fischer, bei „3“ unsere Handys in die Elster zu schmeißen, konnten wir nicht erfüllen.



Wir danken sehr Herrn Teuber, der uns auch noch Knüppelbrot anbot.



Nach diesem schönen Tag fuhren wir mit dem Zug zurück.

Klasse 5a

Aufregende Klassenfahrt der Klassen 6a und 6b

Vom 29.05.2017 bis 02.06.2017 fuhren die Klasse 6a und 6b der Regelschule Berga ins Schullandheim nach Tonndorf, welches in der Nähe von Bad Berka am Stausee Hohenfelden liegt. Hier verbrachten die Schüler mit ihren Lehrern Herr Birke, Frau Ch. Merkel und Frau Birk wunderschöne Tage.

Bei strahlendem Sonnenschein ging es ab in den Kletterwald, wo alle Mut beweisen mussten. In der Therme Avenida „erholten“ sich alle beim Wetrutschen.

Auch das Lernen kam nicht zu kurz. So gab es gleich am ersten Tag eine Dorfralley, bei der die Klassen in Gruppen die Umgebung erkundeten. Weiterhin ein Seminar zur PC-Anwendung Power-Point und beim Werken wurde mit der Laubsäge ein Wunschblatt ausgesägt.

Wir möchten uns auf diesem Weg nochmals bei unseren Lehrern für diese tolle Zeit bedanken.

Klasse 6a und 6b der Regelschule Berga

(Autor: Lennert Rost)

Schülerwettbewerb zum Jubiläum „500 Jahre Reformation“

Im ersten Halbjahr des Schuljahres wurde ein Wettbewerb zum Thema „500 Jahre Reformation“ ausgeschrieben und es winkten großzügige Preise, für die sich die Klasse 7b sehr interessierte. Mit viel Motivation beschlossen wir, daran teilzunehmen.

Die Aufgabe lautete, Bilder zu dem Thema „500 Jahre Reformation mit dem Kameraauge von heute“ in einem Leporello festzuhalten. Bei unseren Recherchen kamen wir auf zwei Themen,

die uns interessierten. So teilte sich unsere Klasse und reichte zwei Arbeiten ein.

Eine Gruppe beschäftigte sich mit den Familientraditionen zu Heiligabend. Die Schüler fotografierten an diesem Tag und fügten es so zusammen, dass es den Ablauf vom Weihnachtsbaum schmücken bis zum Geschenke auspacken darstellte. Wir sind Martin Luther heute noch dankbar, dass er das Beschenken zu diesem Termin und die Tradition des Weihnachtsbaums eingeführt hat.

Auf die Idee zum zweiten Thema kamen wir bei einer Exkursion nach Erfurt. Dort sahen wir, wie Martin Luther vermarktet wird. Nach langen Recherchen im Computerkabinett und viel Teamwork erfuhren wir, dass nicht nur Tassen und Alkohol unter seinem Namen verkauft wurden. Socken, T-Shirts, Bonbons, ... und vieles mehr. Auch eine Badeente trug eine Luthermütze und wir fragten uns, was wohl Martin Luther dazu sagen würde. So entstand unser zweites Leporello.

Im März erfuhren wir, dass wir zu den Preisträgern gehörten. Nun wurden wir auf die Folter gespannt, denn uns wurde nicht verraten, welchen Platz wir erreicht hatten. Das sollten wir erst bei der Preisverleihung in der Jenaer Stadtkirche am 26. Mai erfahren. Nun fieberten wir dem Ergebnis entgegen. Leider hatten an diesem Brückentag viele Familien schon etwas anderes geplant. Aber drei Schüler und unsere Klassenlehrerin nahmen an der Veranstaltung teil.

Dort erfuhren wir, dass wir in der Kategorie Regelschule/ Förder-schule den ersten und den dritten Platz belegt hatten. So konnte in unsere „Klassenkasse“ 300,00 € Preisgeld fließen.



Unsere Klasse wird das Geld wahrscheinlich für eine Klassenfahrt in der Klasse 9 verwenden, da manche Schüler schon nach der 9. Klasse die Schule verlassen werden.

Dieser Wettbewerb hat uns Martin Luther und die Reformation auf ganz besondere Art nahe gebracht.

Hannah Finsterbusch
Klasse 7b



Vereine und Verbände

News LSV Wolfersdorf

Gelungene Ausfahrt zum Fußball nach Aue

Am 14.05.2017 war es nun endlich soweit und die lang geplante Ausfahrt des LSV Wolfersdorf zum Fußballspiel der 2. Bundesliga zwischen FC Erzgebirge Aue und dem 1. FC Kaiserslautern sollte seinen Lauf nehmen. Das Interesse an dieser Veranstaltung fand bei den Mitgliedern des LSV großen Anklang und somit war der Bus mit 47 Plätzen fast ausgebucht. Am frühen Vormittag bei starkem Regen ging es los, doch der Stimmung und der Vorfreude auf das Spiel nahm das keinen Einfluss. Bei einem Schlückchen Sekt und Bier ließ es sich ganz gut aushalten.

Ein großes Lob vorab Heiner Kufs, der als TOP Organisator dieser Ausfahrt auch wirklich alles bis ins kleinste Detail organisiert hatte. Noch nicht in Aue angekommen ging es los und er nahm Kontakt mit der Security auf, die extra für uns schon vorab den Busparkplatz geöffnet haben, denn wir waren wegen des Rahmenprogrammes, das uns noch erwartete, schon etwas früher vor Ort und die Stadioneingänge öffneten sich nur für uns.

Das Stadion, das 1928 eröffnet wurde, befindet sich zurzeit im Umbau und wird ein reines Fußballstadion werden. Trotz der Baumaßnahmen bekamen wir eine sehr interessante Stadionführung mit Infos zur Geschichte und Entstehung des Stadion sowie zur weiteren Gestaltung bis Fertigstellung Ende 2017. Nach so vielen Informationen musste eine Stärkung her und die Vereinsgaststätte auf dem Gelände öffnete nur für uns ihre Pforten. Bei Schnitzel mit Spiegeleiern und einem kühlen Getränk bereiteten wir uns gewissenhaft auf das Spiel vor. Ein Besuch im Fanshop bot die Möglichkeit, sich mit diversen Fanartikeln auszustatten, wovon auch rege Gebrauch gemacht wurde.



Nun strömten auch die anderen Zuschauer ins Stadion und es hallte ständig „Glück Auf“, was den einen oder anderen anfangs etwas komisch vorkam, denn der Gruß der Bergmänner war nicht jedem geläufig. So wie man es sich gewünscht hat, begann nun die Sonne zu scheinen und wir begaben uns auf die überdachten Plätze in den ersten Reihen. Die Stimmung im „Kumpelverein“ war super, doch das Spiel, was im Kampf um den Abstieg eine sehr große Bedeutung für beide Mannschaften hatte, verlief eher zäh. Mit einem Sieg hätte sich Aue aus der Abstiegszone befreien können und den direkten Mitkonkurrenten 1. FCK in der Tabelle überholt.

In einem Spiel ohne große Torchancen fiel dann in der 59. Minute das viel umjubelte 1:0 für Aue und nicht nur dem Stadionsprecher fiel ein Stein vom Herzen. Am Ende waren beide Teams mit dem Sieg von Aue zufrieden, denn es ist keiner von ihnen abgestiegen. Der Regen setzte wieder ein und ein mehr als schöner Tag mit einem tollen Erlebnis nahm sein Ende.

Wiederholungsgefahr besteht bei allen Teilnehmern.



LSV Wolfersdorf sucht Kegler/Keglerinnen

Die Kegelmannteilung des LSV Wolfersdorf sucht dringend Verstärkung.

Wer im sportlichen Bereich eine neue Herausforderung sucht sollte hier durchaus fündig werden. Kegeln ist längst keine Randsportart mehr sondern erfreut sich immer mehr größter Beliebtheit.

Unsere 1. Mannschaft spielt auf Landesebene. Die 2. Mannschaft in der Kreisklasse. Eine Jugend- oder Frauenmannschaft gibt es leider nicht aber diese können bei entsprechendem Interesse gerne gegründet werden.

Trainingszeiten sind immer Dienstag und Mittwoch ab 18 Uhr in Wolfersdorf auf der Kegelbahn.
Wer Interesse hat und einfach nur mal schnuppern möchte, kann da gerne mal vorbei kommen und ein paar Kugeln schieben.
Anfragen richten Sie bitte an Kuno Grützmann, Tel.: 036623/234640 oder 23357, E-Mail info@tintenklecksel.de oder an den LSV Wolfersdorf.

SKATSPORT in BERGA



Am 2. Juni 2017 fand in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ das 6. Monatsturnier um die Bergaer Skatmeisterschaft statt.
17 Skatfreunde nahmen teil.
Gewinner dieses Skatturniers ist Marcel Peißker aus Dreba mit 2743 Punkten.
Den 2. Platz belegt Dietrich Müller aus Endschütz mit 2416 Punkten.
Dritter wurde Siegbert Weyd aus Gera mit 2364 Punkten.
2 weitere Geldpreise wurden ausgezahlt.
In der Gesamtwertung führt weiterhin Dietmar Kießling aus Triebes mit 14054 Punkten.
Den 2. Platz belegt Stefan Astermann aus Teichwolframsdorf mit 12967 Punkten
Dritter ist Bernd Grimm aus Obergeißendorf mit 12387 Punkten.
Das 7. Monatsturnier um die Bergaer Skatmeisterschaft findet am Freitag, dem 7. Juli 2017, ab 18.30 Uhr in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ statt.
Dazu sind alle Skatfreundinnen und Skatfreunde herzlich eingeladen.

Am Sonntag, dem 11. Juni 2017, wurde in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ das 22. Jahresturnier um den Wanderpokal der Stadt Berga ausgespielt.
35 Skatfreundinnen und Skatfreunde kamen nach Berga.
Gewinner dieses Skatturniers und damit Besitzer des Wanderpokals für 1 Jahr ist Klaus-Jürgen Rolle aus Gera mit 3094 Punkten.
Den 2. Platz belegt Bernd Grimm aus Obergeißendorf mit 2573 Punkten.
Dritter wurde Bernd Feustel aus Zeulenroda mit 2443 Punkten.

Weitere Plazierungen:

4. Hans-Jürgen Halder aus Neustadt mit 2235 Punkten
5. Kuno Beier aus Pirna mit 2191 Punkten
6. Andreas Giegling aus Greiz mit 2139 Punkten
7. Rudolf Halbauer aus Clodra mit 2096 Punkten
8. Hans-Dieter Adam aus Zeulenroda mit 2090 Punkten
9. Stefan Astermann aus Teichwolframsdorf mit 2088 Punkten

Dank der Sponsoren konnten weitere 15 Sachpreise gewonnen werden. Bürgermeister Ramsauer nahm am Nachmittag die Siegerehrung vor. Ein besonderer Dank gilt der Stadtverwaltung Berga und der Gaststätte „Schöne Aussicht“ bei der Unterstützung in Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung. Eine gute Tradition hat die Unterstützung von Bergaer Sponsoren.

Zu nennen sind:

Drogerie Berlin
Stadtapotheke
Seebauer-Service
Autoservice Lieder
Agrargenossenschaft
Wildhandel Wittig
Gärtnerei Dietzsch
Gaststätte „Schöne Aussicht“
Stadtverwaltung

Berga
Berga
Berga
Berga
Markersdorf
Untergeißendorf
Obergeißendorf
Berga
Berga



Für die Organisatoren – Bernd Grimm

Neue Öffnungszeiten AWO-Jugendclub Berga



Montag: geschlossen
Dienstag – Donnerstag: 15:00 – 20:30 Uhr
Freitag und Samstag: 14:30 – 21:00 Uhr
Sonntag: geschlossen

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Zu Besuch bei Freunden

Auch in diesem Jahr weilte am Himmelfahrtswochenende wieder eine Bergaer Delegation in unserer französischen Partnerstadt Gauchy. Anlass war der 50. Straßencarneval, den wir gemeinsam mit unseren französischen Gästen feierten.

Ein Spektakel voller Farben, Frohsinn, stimmungsvoller Musik und vor allem reichlich Sonnenschein ..



Neben dem Festumzug am Sonntag boten uns unsere Gastgeber noch viele weitere Erlebnisse. Diese waren z. B. der Besuch des Schlosses von Versailles, Paris am Abend und bei Nacht – Champs Elysee, Arc de Triomphe de l'Étoile –, eine Führung durch die Stadt St. Quentin mit der Basilika, dem historischen Rathaus und den unterirdischen Gängen unter der Stadt. Weiterhin besichtigten wir ein Museum, in dem auf sehr anschauliche Weise alte Fahrzeuge, altes Handwerk und Einrichtungen von „anno dazumal“ zu sehen waren.

In jeder Minute war die Herzlichkeit und tiefe Verbundenheit unserer beiden Städte und der Bewohner zu spüren und dem Wunsch Ausdruck verliehen, diese Freundschaft zu bewahren und in die Zukunft zu tragen.

Die Freunde aus Gauchy – insbesondere der Bürgermeister Jean-Marc Weber – baten uns, die besten Grüße an die Bergaer Freunde auszurichten, was wir hiermit gerne tun.

Besonders liebe Grüße und alle guten Wünsche kommen von unserem Ehrenbürger Serge Monfourny und seiner Frau, die Berga für immer im Herzen tragen. Serge sagte: „Ich bin doch ein Bergaer!“

P. Kießling

Verein der europäischen Städtepartnerschaften

Der BCV lädt ein zum „Tag der offenen Tür“

im neuen Vereinsheim.

**Am Samstag, dem 29.07.2017,
ab 15.00 Uhr**

Nach Wochen harter, schweißtreibender Arbeit haben wir es geschafft, das Haus ist wieder fabelhaft.

Wir finden das muss gefeiert werden, drum laden wir euch recht herzlich ein, unsere Gäste zu sein.

- Besichtigung der Räumlichkeiten (diese können zukünftig z.B. für Feierlichkeiten wieder gemietet werden)
- Kaffee, Kuchen & Eis
- Speisen & Getränke
- Hüpfburg sowie allerlei Kinderbelustigung durch den Kindergarten „Waldspatzen“ Berga
- Auftritt des BCV
- Musik und Tanz bis spät in die Nacht



Ihr findet uns in der Robert-Guezou-Str. 37 (ehemalige Kegelbahn), 07980 Berga/E.



Auf zur Sommerparty des Kirmesvereins

Inzwischen gehört unsere Party schon zum festen Bestandteil des kulturellen Lebens in Berga.

Auch in diesem Jahr wird diese wieder stattfinden.



Bitte den Termin 08.07.2017 vormerken – wir freuen uns auf Euch!



Außerdem möchten wir noch einmal auf die diesjährige Kirmes hinweisen.

Diese findet vom 03.09. – 10.09.2017 statt.

Das detaillierte Programm wird noch veröffentlicht.

Im Moment ist wichtig, uns den bestimmt schon gebrauten Holunderschnaps zu reservieren und Marmeladenproben, die von fleißigen Händen aus den Früchten der Natur gezaubert werden.

Vielleicht gibt es ja auch Ideen, die Bürger unserer Stadt oder der Ortsteile einbringen können. Wir sind jederzeit dafür offen und freuen uns auf Anregungen. Sollte jemand direkt im Verein mitarbeiten wollen, dann ist auch das möglich – spricht uns einfach an ...

Brauchtums- und Kirmesverein Berga/Elster

Mein Heimatort

NEUES AUS DEM STADTARCHIV

Bergas Geschichte

Einleitend zu der in dieser Ausgabe beginnende Fortsetzungsreihe ist anzumerken, dass das Stadtarchiv, dank Überlassung von Forschungsergebnissen der Bergaer Familie Klaus und Ilse Blam, heute in der Lage ist, auf dessen Ergebnisse zu einem großen Teil zurückgreifen kann. Beide ehemaligen Bergaer Einwohner haben sich in Sachen Heimatforschung auf große Art und Weise verdient gemacht. Sie forschten nicht nur in alten Schriften, heute nur schwer zu lesenden und grammatikalisch zu „übersetzenden“ Akten, welche u.a. in den Universitäten

sich befinden, sondern auch durch Befragen von Zeitzeugen, was die jüngere Geschichte betrifft. Die Geschichte der Stadt Berga mit den damals zum Ort gehörenden Dörfern (kirchlich und schulisch), sowie verschiedene Ereignisse aus der näheren Umgebung, werden den Lesern interessante Einblicke in die Geschichte vermitteln.



100.000 vor der Zeit – Erst mit dem Freiwerden unserer Gegend vom Inlandeis, beim frühesten Beginn der sogenannten zweiten Eiszeit (Zwischeneiszeit), sah die „Lindenthaler Hyänenhöhle“ den ersten Menschen, der im Orlaugau wohl schon lange vor dem Eisrand gelebt haben mag (die Lindenthaler Hyänenhöhle lag mitten im Stadtgebiet von Gera in der heutigen Pfortener Straße).

Wichtig für die Altersbeurteilung des ersten Menschen in unserer Gegend sind die Feuersteinwerkzeuge, die man gefunden hat, wenn auch die Meinungen über das Alter sehr auseinandergehen.

40.000 – 8.000 vor Christus – Mehrschichtige Funde verschiedener Steinzeitkulturen gibt es aus der „Ilsenhöhle“ bei Ranis und in der „Kniegrotte“ bei Döbritz.

10.000 vor Chr. – In den Gipsbrüchen von Gleina bei Köstritz, die von Lehm und Geröll erfüllt waren, sind Knochen gefunden worden, besonders in den Jahren von 1820 – 1828. Die Ausgrabungen erbrachte, neben diluvialen Tierresten von 27 verschiedenen Arten, auch einige menschliche Reste. Der einzige damals gefundene vollständige menschliche Schädel, der entschieden haben würde, welcher diluvialen Rasse der Mensch angehörte, der hier einst lebte, wurde für wenige Groschen von den Arbeitern an einen vorbeiwandernden Studenten verkauft und war nicht wieder zu erlangen. Die Rentierknochen von dieser Fundstelle zeigten sich eines Teils bearbeitet, sicher von den Menschen, dessen Knochen bei ihnen lagen. Die hier gefundenen menschlichen Reste müssen also als eiszeitlich angesprochen werden. So gehören die Gleinaer Gipsbrüche mit zu den ältesten Fundstellen der Diluvialmenschen in Deutschland.

6000 – 2500 vor Chr. – Einen Fund von Skeletten der Frühmenschen machte man im Jahr 1914 in einem Steinbruch in Wünschendorf. In einer Spalte eines Kalksteinfelsens, die oben gegen 90 cm breit war, sich nach unten aber erweiterte, entdeckten Arbeiter im losen Erdreich in über 2m Tiefe zwei menschliche Skelette in beinahe sitzender Haltung, mit zueinander gekehrten Gesichtern. Die Knochen des einen Skeletts waren besonders stark, das Schädeldach auffällig dick, das Kinn wenig hervorstehend. Die Kauflächen der Backenzähne waren ziemlich glatt, also wohl recht abgenutzt, der Zahnschmelz aber tadellos gut erhalten. Als Beigaben fanden sich ein größerer Feuerstein, ein kleines Feuersteinmesserchen, ein Schneidezahn eines Rindes und ein rötlicher gespaltener Nagezahn. Den Beigaben nach zu urteilen, stammen die Skelette aus der altsteinzeitlichen, paläolithischen Steinzeit.

4000 bis ca. 1800 vor Chr. – Einige Funde von Steinbeilen, wie in Großdraxdorf, in Albersdorf und in Kleinkundorf (ein Steinbeil aus der Jungsteinzeit, also um und eine bronzene Lappenaxt Bronzezeit ca. 2000 bis 1000 v. Chr.) deuten darauf hin, dass bereits Menschen hier waren. Ein Fund eines Steinwerkzeuges mit einer Durchbohrung, um 1960 aus Asby-Diabas (Schweden), Alter ca. 5000 v. Chr. (Jungsteinzeit), gefunden zwischen Zickra und Berga ist von besonderem Interesse (aus der Sammlung Klaus Blam). Bei diesem Fund handelt es sich wahrscheinlich um einen „Lese Fund“, also zufällig als Einzelstück gefunden?!



5000 – 1800 vor Chr. – Bandkeramiker, Trichterbecherkulturen, Schnurkeramiker und Glockenbecherkulturen in Thüringen.

ca. 2000 vor Chr. – viele Bodenfunde in Großdraxdorf aus dieser Zeit.

1500 – 1200 vor Chr. – Hügelgräberkultur in Südthüringen und in der Vorderrhön.

1200 – 850 vor Chr. – Urnenfelderzeit im Thüringen Becken und im Thüringer Wald wurde entdeckt. Unser Gebiet hat bis

jetzt wenig Spuren der Frühbronzezeit geliefert, zahlreiche sind solche jedoch nördlich und östlich von uns. Einen lebhaften Zugang dagegen können wir feststellen in der jüngeren Bronzezeit von 1200 – 800 v.Z. Die Völker der Bronzezeit hatten sich auch schon Zufluchtsstätten für unruhige Zeiten geschaffen, durch Wall und Graben geschützte Burgwälle. Eigenartig ist für diese, dass manchmal die aus Steinen aufgeführten Schutzwälle sich als deutlich verschlackt erweisen. Diese Verschlackung ist wahrscheinlich absichtlich durch Brand herbeigeführt worden. Die im deutschen Märchen wiederholt genannten Glasburgen sind wohl ein dunkles Erinnern an solche Schlackenwälle. Ein solcher ist der „Dachshügel“ bei Großdraxdorf gewesen.

800 – 500 vor Chr. – Siedlungen in Südthüringen, im Thüringer Becken, im Orlagau und in der Goldenen Aue. Kelten und Vertreter der germanischen Brandgräber-Kultur nachweisbar.

500 vor Chr. – Die Latenezeitlichen Funde des keltischen Kulturkreises im Elstertal und am Rand (Höckergräber, kein Leichenfund) des ostthüringer Schiefergebirges liegen (nur unser näheres Umfeld genannt) östlich von Gera, bei Hohenleuben, und bei Großdraxdorf. Dem germanischen Kulturkreis der Latenezeit (Urnengräber, Leichenbrand) ist zuzurechnen ein Urnenfriedhof mit Leichenbrand auf dem Jahnschen Fabrikgelände in Gera.

300 vor Chr. – Die Germanen, die das Vogtland um diese Zeit bewohnten waren suebische Volksstämme. Diese wanderten später teilweise südwestwärts. Die in Sachsen und Thüringen zurückgebliebenen Sueben nannten sich Hermunduren. Sie waren anfangs römerfreundlich, traten jedoch später der von König Marbod geleiteten Völkervereinigung zur Abwehr der Römer bei. Im Verlauf der Völkerwanderung (375 – 774 n.Z.) wurde das Gebiet der Hermunduren stark in Mitleidenschaft gezogen. Die verschiedensten Stämme berührten auf der Suche nach neuen Wohnplätzen ihr Gebiet, wobei sie naturgemäß stark geschwächt werden mußten. Die Angeln und Warnen, die ihre jütländische Heimat um die Mitte des 3. Jahrhunderts verlassen hatten, unterjochten die Hermunduren und setzten sich an der Unstrud und zwischen Saale und Mulde fest. Aus der Vermischung der Angeln und Warnen mit den Hermunduren ging ein neuer Stamm, die Thüringer, hervor. Das Reich der Thüringer erlangte im 6. Jahrhundert seine höchste Blüte. Es reichte von der Weser bis zur Mulde, von der Gegend nördlich Magdeburg bis zum Frankenwald und Erzgebirge. Das Vogtland war demnach ein Teil des großen Thüringer Reiches, das keinen langen Bestand hatte. Im Jahre 531 wurde es von dem Frankenkönig Theuderich vernichtet und seinem Lande angegliedert. Diese Niederlage war mittelbar daran schuld, dass ehemals germanische Länder menschenleer wurden und dass aus dem Osten vordringende Völker (Sorben, Slaven) sich hier niederlassen konnten.

G. Benkel, Stadtarchiv & Heimat- und Geschichtsverein

Sonstige Mitteilungen

Geschützte Arten in Menschenhand – der Halter hat Pflichten.

Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten auf der Basis nationaler und EU-rechtlicher Gesetze und Verordnungen unterscheidet besonders und streng geschützte Arten. Das betrifft viele einheimische, aber, wegen dem Handel, auch fremdländische Tiere und Pflanzen. Die Haltung solcher Arten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, sie sind legal nachgezüchtet oder legal eingeführt. Hierbei werden die bestehenden Verordnungen immer wieder verändert und angepasst. So ist der Graupapagei ab diesem Jahr streng geschützt und die Vermarktung der Buchstaben-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta*) verboten.



Die Schildkröte *Trachemys scripta* darf in diesem Jahr nicht mehr verkauft werden, Foto: Hampel

Vermarktung und Haltung sind deshalb an bestimmte Formalien und Pflichten gebunden. Das ist zuerst der exakte Nachweis der Herkunft mittels Herkunftsnachweis bzw. EU-Bescheinigung, ggf. die Kennzeichnung und die An- bzw. Abmeldung der Haltung bei der unteren Naturschutzbehörde. Bis auf wenige Ausnahmen kommen im Landkreis Greiz die meisten Züchter und

Händler diesen Pflichten ordnungsgemäß nach. Probleme treten aber immer wieder bei der An- und Abmeldung von Tieren bei Einzelhaltern auf. Konkret heißt das, dass erworbene Tiere nicht angemeldet (Ablichtung der Herkunftsnachweise in der gesetzlichen Frist von 14 Tagen an die Naturschutzbehörde) oder bei Weitergabe bzw. Tod nicht abgemeldet werden. Ein typisches Beispiel sind die oft kurzlebigen Chamäleons. Aber auch bei den beliebten und zahlenmäßig häufigen Landschildkröten werden immer wieder Verstöße aufgedeckt.

Die untere Naturschutzbehörde appelliert an dieser Stelle, die Hinweise der Verkäufer zu beherzigen, welche meist auf diese Pflichten hinweisen. Gerade für Europäischen Landschildkröten sind im Landkreis gut ein Dutzend Züchter bekannt, welche Tiere abgeben. Gern steht auch die Naturschutzbehörde unter 03661 876606 für Auskünfte und Korrekturen zur Verfügung.

Spülung des Trinkwasserrohrrnetzes

Mitteilung des Zweckverbandes TAWEG

vom **17.07.2017** bis **31.07.2017** erfolgt in der Zeit von **7:00 Uhr** bis **16:00 Uhr** in folgenden Ortsteilen und Straßen eine

Spülung des Trinkwasserrohrrnetzes.

17.07.2017	Wolfersdorf	Wolfersdorf – gesamter Ort
18.07.2017	Berga	Ahornstraße, Baumgartenstraße, Birkenweg, Kastanienweg, Albersdorf, Großdraxdorf, Wernsdorf
19.07.2017	Berga	Kalkgraben Nr. 3 und Nr. 7 bis 22, Kirchgraben 5, Schloßberg, Kleinkundorf, Markersdorf
20.07.2017	Berga	Am Markt 2 – 7, Brauhausstraße, Brunnenberg, Ernst-Thälmann-Straße, Gartenstraße, Kalkgraben Nr. 1 – 6 ohne Nr. 3, Karl-Marx-Straße, Kirchgraben, Kirchplatz, Markersdorfer Weg, R.-Guezou-Straße, Schloßstraße Nr. 8 bis 18 und 25 bis 35, Wachtelberg, Wiesenstraße
21.07.2017 bis 13:00 Uhr	Clodra	Clodra am Winkeltal, Clodra an der Golk, Clodra Angerweg, Clodra Dorfstraße, Clodra Herrengasse
24.07.2017 bis 12:00 Uhr	Berga	Am Bach, Am Markt 1 und Nr. 8 – 12, Baderberg, Bahnhofstraße, Elsterstraße, Poststraße, Puschkinstraße, Schloßstraße Nr. 2 bis 6 und Nr. 1 bis 23, Schützenplatz, Winterleite
ab 12:00 Uhr	Eula	Eula – gesamter Ort
25.07.2017	Berga	August-Bebel-Straße, Buchenwaldstraße, Siedlung Neumühl, Eulaer Weg, Untergeißendorf – gesamter Ort
28.07.2017 bis 12:00 Uhr	Dittersdorf, Zickra	Dittersdorf – gesamter Ort, Zickra – gesamter Ort
31.07.2017 ab 12:00 Uhr	Obergeißendorf	Obergeißendorf – gesamter Ort

Alle Abnehmer werden gebeten:

- sich für diesen Zeitraum mit Trinkwasser zu bevorraten (in einer Menge des persönlichen Bedarfs),
- alle Trinkwasserentnahmestellen zu schließen,
- Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen und andere Geräte, welche an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, nicht zu betreiben.

Nach der Rohrnetzspülung kann es u. U. zu kurzzeitigen Eintrübungen und Luftpneinschlüssen im Trinkwasser kommen. Daher ist es ggf. erforderlich an jeder Entnahmestelle so viel Trinkwasser auslaufen zu lassen, bis dieses klar und luftblasenfrei austritt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Zweckverband Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung
Weiße Elster-Grreiz

Donnerstag, 6. Juli 2017 (09.30 – 13.00 Uhr)

- Ballsporttag in der Sportschule „Kurt Rödel“ Greiz
- Tennis, Fußball, Hockey, Beachvolleyball, Tischtennis
- Probiert euch in verschiedenen Ballsportarten aus!
- Ort: Gelände der Sportschule „Kurt Rödel“ + Tennisanlage „TC Blau Weiß“
- Sportsachen nicht vergessen



Freitag, 7. Juli 2017 (10.00 – 15.00 Uhr)

- Schlauchboottour auf der „Weißen Elster“ !!!Ab 12 Jahre!!!
- Geführte Schlauchboottour
- Von Berga nach Wünschendorf
- Kosten: 13 Euro (inkl. Bootsfahrt, Transport, Verpflegung) Begrenzt!
- Elternerklärung für Teilnahme erforderlich!
- Nähere Informationen nach Anmeldung!

Dienstag, 08. August 2017 (09.00 – 13.00 Uhr)

- Ferienabschluss in Frießnitz
- Ort: Sportplatz Grundschule Frießnitz (Harth-Pöllnitz)
- Kistenstapeln, Hüpfburg, Rollenrutsche, Sumoringen, Hockey, Fußball und viele weitere Sportstationen
- Sportsachen nicht vergessen

ANMELDUNG FÜR VERANSTALTUNGEN BIS 23.06.2017 !

Informationen und Anmeldung bei Daniel Kulhanek,
Jugendportkoordinator im Sozialraum „Südost“ über die
Telefonnummern 03661 – 479006 / 0151 – 57390843
oder E-Mail: jugendarbeit-grz@gmx.de
Bei Transportproblemen bitte melden!!

International – unbekannt ... National – bedeutungslos ...
REGIONAL – DER HAMMER



2007



2013



2017

ALTGERNSDORF
feiert wieder
am **01./02. Juli 2017**

Samstag:

ab 14.30 Uhr Festplatzbetrieb mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen, Grillspezialitäten, Quajoria, Ponyreiten, Hüpfburg, Kinderschminken, Galgenkegeln

gegen 17.00 Uhr Vorführung des Hundesportverein Steinsdorf e.V.

ab 19.00 Uhr Disko mit DJ Karsten
Showeinlagen des Jugend- und Kinderballett „Kess“
... und??? (Lasst Euch überraschen!!!)
... außerdem??? (Lasst Euch noch einmal überraschen!!!)

Sonntag:

10.00 Uhr Gaudiwettkampf

11.00 Uhr Zünftiger Frühschoppen mit Livemusik

Wir freuen uns auf Euch!

**Ferienfreizeit Sommer 2017
Sozialraumteam „Südost“**

**Angebote der Kreissportjugend im Sozialraum
„Südost“ in den Sommerferien 2017**

Dienstag, 27. Juni 2017 (09.00 – 13.00 Uhr)

- Ferienauftakt in Naitschau
- Mit Sport- und Spaangeboten in die Sommerferien
- Kistenstapeln, Hüpfburg, Rollenrutsche, Sumoringen, Hockey, Fußball, Tischtennis und viele weitere Sportstationen
- Sportsachen nicht vergessen
- Ort: Sportplatz Naitschau

Freitag, 30. Juni 2017 (10.30 – 14.00 Uhr)

- Klettern im Kletterwald Koala !!!Ab 10 Jahre!!!
- Hangeln, Schwingen, Balancieren !
- Ort: Kletterwald Koala (Münchenbernsdorf)
- Kosten: 9 Euro (inkl. Transport)
- Abfahrt: 10.30 Uhr Sportschule „Kurt Rödel“ Greiz (weitere Zustiegmöglichkeiten bitte erfragen!) Begrenzt!
- Rückankunft: ca. 14.00 Uhr Sportschule „Kurt Rödel“ Greiz
- Elternerklärung für Teilnahme erforderlich!



Dienstag, 4. Juli 2017 (13.00 – 17.00 Uhr)

- Soccerturnier in Triebes
- Im Soccerparcour 3 gegen 3
- Ort: Sportplatz an der Schule Triebes
- Einteilung der Altersklassen je nach Meldungen vor Ort



Recyclinghof Berga/Elster

August-Bebel-Str. 5, 07980 Berga/Elster
Telefon: 0157 – 395 40 771

Öffnungszeiten: Montag 10 – 14 Uhr
Mittwoch, Freitag 13 – 17 Uhr

Schadstoffmobil
jeden 1. Freitag des Monats 16 – 18 Uhr

NOTDIENSTE

Kassenärztlicher Notfalldienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist über die Telefon-Nr. **116 117** (kostenfrei) zu erfragen. Von dieser Stelle erfolgt die Vermittlung des jeweils diensthabenden Arztes. In sehr dringenden, lebensbedrohlichen Notfällen gilt der Notruf **112**.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist über die Rufnummer **0180 – 590 80 77** zu erfragen. Von dieser Stelle erfahren Sie den jeweils diensthabenden Zahnarzt.

Notdienst der Apotheken

kostenlose Festnetznummer: **0800 00 22 8 33**
aus dem Handy-Netz: **22 8 33** (gebührenpflichtig)
Internet: **www.aponet.de**

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 26. Juli 2017.**

**Redaktionsschluss für Ihre Beiträge ist
am Montag, dem 17. Juli 2017.**

Amtsblatt der Stadt Berga

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile. Einzel Exemplare sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, 07980 Berga, Am Markt 2 zu beziehen.
 Druckauflage: 2.100 Stück

Herausgeber und verantwortlich für das Amtsblatt: Stadtverwaltung Berga vertreten durch den Bürgermeister Steffen Ramsauer
 Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K., Burgstraße 10, 07570 Weida, Anzeigen: M. Ulrich
 Tel.: 036603 5530, Fax: 036603 5535, E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 01.01.2016 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. · ©' designed by Freepik.com

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen.



Bahnhofstraße 33 · 07570 Weida
 Telefon: 036603/71532
 E-Mail: freund-automobile@t-online.de
 www.freund-automobile.de



Ford Focus Turnier Business-Edition

EZ: 04/2017, 92 kW (125 PS),
 10 km, Silber, elektr.
 Fensterheber, Alufelgen,
 Nebelscheinwerfer,
 Klimaautomatik, Sitzheizung,
 Tempomat, Start/Stop-
 Automatik, Multifunktions-
 lenkrad, beheizbare Frontscheibe

16.990,- €

Kraftstoffverbrauch: 4,8 l/100 km (kombiniert), 5,8 l/100 km (innerorts), 4,2 l/100 km (außerorts); Co²-Emissionen: 110 g/km (kombiniert)

Große Frühjahrsaktion
10 % Preisvorteil auf Serviceleistungen
 und Ersatzteile (Aktion bis 30.06.2017)

**Landgasthof „WEIBERWIRTSCHAFT“
 Mittelpölnitz**



Inh. Brigitta Kohlschütter

Tel.: 036482 / 30779 · Handy: 0171 / 8764945

Wir haben für Sie geöffnet:

Mo. - Mi.:	7.00 - 14.00 Uhr 17.00 - 21.00 Uhr
Do.:	7.00 - 14.00 Uhr
Freitag:	Ruhetag
Sa. - So.:	8.00 - 21.00 Uhr oder nach Vereinbarung



Bestattungshaus Francke

Inh. Rainer Francke · Fachgeprüfter Bestatter

Telefon: (03 66 23) 2 05 78
 Puschkinstraße 5, 07980 Berga
 www.bestattung-francke.de

Mitglied im Bestatterverband Thüringen - Landesinnungsverband - e.V.

07980 Berga gegenüber Sparkasse/Netto-Markt Bahnhofstr. 21
 Tel.: 036 623 - 23 555 „Altes Postamt“

**Friedrich K. Gempfer
 Rechtsanwalt**

Strafrecht priv. Baurecht Erbrecht
 Arbeitsrecht Ehe- und Familienrecht

www.steinmetz-wilde.de

Steinmetz
WILDE

Inhaber: Sebastian Wilde

Grabmahl
 Naturstein für den
 Innen- und Außenbereich
 Restauration
 Bildhauerarbeiten

07580 Seelingstädt
 Chursdorf Nr. 30d
 Tel./Fax 036608/90608
 info@steinmetz-wilde.de

KLEINANZEIGEN

Hausmeister-Service Peschel
 Haushaltsauflösung bis zur
 Übergabe, Malerarbeiten,
 Hausmeisterdienste,
 Handy 0160/95488952

Hauskauf/-verkauf,
 Erbschaft, Schenkung,
 eigene Vermögensübersicht, ...

Immobilienbewertung
 Geprüfter Sachverständiger
 Ralph Kündiger

Tel.: 03661-6859064
 www.kuendiger-gutachten.de



Wohnungsangebot

**Gartenstraße 25 a-d
 07980 Berga**

Kommen Sie zu uns
 und besichtigen
 Ihre neue Wohnung!
 1-, 2-, 3-, 4-Raum-
 Wohnungen m. Balkon
 Umzugsprämie
 V, 71,0 kWh/(m²a),
 Öl, Bj. 1962, B

**Immobilien-Service
 Schmidt GmbH**

Reichsstraße 6
 07545 Gera
 Tel. 0365/8303322

Traditionsbetrieb in der 4. Generation

Steinmetzbetrieb Luckner

gegr. 1886 in Culmitzsch



Steinmetzarbeiten
 Restaurierung

- Grabmale in Granit und Marmor
- Vielseitige Auswahl in allen Preislagen auf Lager
- Fachmännliche Beratung und Gestaltung

Gewerbegebiet „Morgensonne“ Nr. 1 · 07580 Seelingstädt
 Telefon: 03 66 08/23 43 · Fax: 2 19 24

Ein herzliches DANKESCHÖN
für all die vielen Glückwünsche,
lieben Worte, Blumen und Geschenke,
die uns zu unserer

60

Diamantenen Hochzeit

entgegengebracht wurden!

Wir möchten uns besonders bedanken bei
unseren Kindern, Enkelkindern, Verwandten,
Freunden und Nachbarn und bei allen, die
dieses schöne Fest mitgestaltet haben.
Weiterhin gilt unser Dank den Wirtsleuten
vom Hotel „Am Fuchsbach“ für die gute
Bewirtung.

Sie alle haben unsere Diamantene Hochzeit
am 13. Mai 2017 zu einem wundervollen
und unvergesslichen Tag gemacht.

Waltraut & Klaus Schmidt

Wolfersdorf,
im Mai 2017



Ein herzliches Dankeschön
sagen wir allen, die uns zu unserer

Silberhochzeit

mit Glückwünschen, Geschenken, lustigen
und kreativen Überraschungen erfreuten
und mit uns so fröhlich feierten.

Ein Dankeschön geht auch an Freunde
und Nachbarn für die tolle
Ausschmückung unseres Heimes.

Einen ganz besonderen Dank möchten
wir den vielen Heinzelmännchen sagen,
die uns bei der Vorbereitung, während der
Feier und beim Aufräumen so zahlreich
unterstützt haben und damit
unser Fest perfekt gemacht haben.

Heike & Holger Schmiedl

Albersdorf, im Juni 2017

Für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke, die uns anlässlich
unserer

Goldenen Hochzeit

entgegengebracht wurden, möchten wir uns
bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn
und Bekannten ganz herzlich bedanken.

Ein ganz besonderer Dank an unsere Kinder
mit Partnern und den Enkelkindern.

Sie haben uns eine schöne Feier gestaltet.
Herzlichen Dank der Gaststätte „Café Poser“
in Berga für die gute Bewirtung.

Dorle und Klaus Hoffmann

Wolfersdorf, im Mai 2017

Ein herzliches Dankeschön
für die vielen Glückwünsche, Blumen,
Geschenke, Geldzuwendungen und
Überraschungen zu unserer

Silberhochzeit

sagen wir unseren Kindern mit
Partnern, Eltern, Verwandten,
Freunden, Nachbarn und Bekannten.
Ein Dankeschön auch an die fleißigen
Binder und Binderinnen sowie allen
Helfern, die zum Gelingen des Festes
beigetragen haben.

Die schönen Stunden haben in
unserer Erinnerung einen festen Platz.

Korinna & Peter Voelkel

Wernsdorf,
im Juni 2017

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und
Geschenke anlässlich meiner

Konfirmation

möchte ich mich, auch im Namen meiner
Eltern, bei allen Verwandten, Nachbarn,
Freunden und Bekannten recht
herzlich bedanken.

Tessa Fleischmann

Berga, im Juni 2017

Fachbetrieb der Dachdeckerinnung

**GEBR. WAGNER
BEDACHUNG**

Paul-Fuchs-Str. 3
07570 Weida / Thür.

Tel.: 0171 383 21 75
036603 647719
Fax: 036603 647720

Leistungen:

- Ziegel-, Schiefer-, Flach- und Blechbedachung
- Dachstühle, Carports und Vordächer
- Dachpflege- und Wartungsarbeiten
- Blitzschutzanlagenbau
- Sanierung von Schornsteinköpfen
- Dachdämmung
- Asbestsanierung nach TRGS 519

www.wagner-bedachung-weida.de

Ab sofort nehmen wir Bestellungen für

Kalender aller Art und

Kalenderkärtchen für 2018

mit Firmeneindruck entgegen.

Januar	Februar	März	April
1 2 3 4	5 6 7 8 9	9 10 11 12 13	13 14 15 16 17
11 18 25	1 8 15 22 29	7 14 21 28	4 11 18 25
12 19 26	2 9 16 23	1 8 15 22 29	5 12 19 26
13 20 27	3 10 17 24	2 9 16 23 30	6 13 20 27

DRUCKEREI
Emil Wüst & Söhne
 INSPIRATION + BERATUNG + GESTALTUNG + DRUCK

Burgstraße 10 · 07570 Weida
 Telefon: 03 66 03 / 55 30
 kontakt@druckerei-wuest.de
 www.druckerei-wuest.de





2-RAUM-WOHNUMG
GROSSZÜGIGER GRUNDRISS

Pöbnecker Str. 1 / 3. OG
Gera-Lusan / 55,95 m²

- Vollsanziert, Balkon mit Verglasung, Küche mit Fenster, gefliestes Bad mit Dusche, PVC-Belag in Holzoptik, neue Innentüren, Raufaser weiß
- **In der Nähe:** Stellplätze, Haltestelle öffentliche Verkehrsmittel, diverse Einkaufsmöglichkeiten
- **Nutzungsgebühr pro Monat**
297,24 € (zzgl. 120,29 € Nebenkosten)
Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1976, 78,6 kWh/(m²a), Fernwärme

3-RAUM-WOHNUMG
KÜCHE UND BAD MIT FENSTER

Lis.-Herrmann-Str. 36 / EG
Gera-Debschwitz / 59,5 m²

- Balkon, Küche mit Fliesenspiegel und Einbauschrank, Tageslichtbad mit Badewanne, hochwertiger PVC-Belag in Holzoptik
- **In der Nähe:** Haltestelle öffentliche Verkehrsmittel, diverse Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Grundschule
- **Nutzungsgebühr pro Monat**
297,50 € (zzgl. 127,93 € Nebenkosten)
Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1963, 105,9 kWh/(m²a), Erdgas

4-RAUM-WOHNUMG
FAMILIE AUFGEPASST!

Erich-Weinert-Str. 33 / EG
Gera-Bieblach/Tinz / 69,5 m²

- Bezugsfertig, Küche mit Fenster, Fliesenspiegel und Einbauschrank, gefliestes Tageslichtbad mit Badewanne, hochwertiger PVC-Belag, Balkon
- **In der Nähe:** Haltestelle öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufsmöglichkeiten, Kindertagesstätte, Ärztehaus
- **Nutzungsgebühr pro Monat**
344,03 € (zzgl. 149,43 € Nebenkosten)
Daten Verbrauchsausweis
BJ: 1964, 71 kWh/(m²a), Fernwärme

FÜR JEDEN ANSPRUCH
DIE PASSENDE WOHNUMG.
0365.82 33 1 - 10/-18/-45 | DIE-AUFBAU.DE
EINFACH, BESSER, WOHNEN IN GERA UND JENA - SEIT 1956.

MEHR ALS WOHNEN.

- Wohnqualität durch Innovation und Investition
- Beratung/ Unterstützung durch unser Sozialmanagement
- eigener umfangreicher Hausmeister- und Handwerkerservice



DIE WICHTIGE ERGOTHERAPIE

Christiane Wicht
Platz der Freiheit 4
07570 Weida

Tel: 036603 - 238 890

Termine nach tel. Vereinbarung.
Haus- & Heimbefuche möglich.

% % % % %

Ausverkauf

wegen
Schließung

50%
auf alles

Damen- und Herrenmode in allen Größen für den Sommer!

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. täglich
10.00 - 16.00 Uhr

Bekleidungshaus in Weida
Poststraße/Ecke Geraer Straße



CIVIC
JETZT MIT ATTRAKTIVEM
EINFÜHRUNGSANGEBOT

- 4 Jahre Wartungspaket¹
- 4 Jahre Mobilitätsservice²
- 4 Jahre My Honda App
- 4 Jahre Garantie³

€ 129,- mtl.²

Finanzierungsangebot²

UVP Honda	22.720,00 €
4 Jahre Mobilitätspaket ¹	0,00 €
4 Jahre My Honda App	0,00 €
Anschlussgarantie ³	169,00 €
Finanzierungspreis	22.889,00 €
Laufzeit (Monate)	48
Gesamtfahrleistung	40.000 km
Anzahlung	5.850,04 €
Nestodarlehenbetrag	17.038,95 €
Gesamtbetrag	17.553,40 €
Effektiver Jahreszins	0,99 %
Sollzins, p.a. gebunden für die gesamte Laufzeit	0,99 %
Monatliche Rate (47 mal)	129,00 €
Schlussrate	11.520,40 €
Bearbeitungsgebühren	0,00 €



Kraftstoffverbrauch in l/100km: Civic 1.0 VTEC TURBO Comfort in l/100 km: innerorts 6,1; außerorts 4,1; kombiniert 4,8. CO2-Emission in g/km: 110. Honda Jazz 1.3 i-VTEC Trend in l/100 km: innerorts 6,1; außerorts 4,3; kombiniert 5,0. CO2-Emission in g/km: 116. (Alle Werte gemessen nach 1999/94/EG).

HONDA
The Power of Dreams

Jazz JAZZ 1.3 i-VTEC TREND 2.863 € PREISVORTEIL ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Preis inkl Fracht 17.853,00 € • 4 Jahre „My Honda“ inklusive • 5 Jahre Garantie • Preisvorteil gesamt⁴ -2.863,00 €
---	--

Ihr Preis inkl. Fracht : 14.990,-€

Wund H Autohaus GmbH & Co. KG
07548 Gera - Hinter dem Südbahnhof 11
Tel.: 03 66 15 20 549 - www.honda-gera.de
07580 Ronneburg - Altenburger Straße 86
Tel.: 03 66 02 / 34 599 - www.honda-ronneburg.de

Wartungspaket: Übernahme der Kosten für die ersten 4 Inspektionen/Ölwechsel gemäß Wartungsplan des Herstellers – inkl. Motoröl, Schmierstoffe, Dichtungen, Filter und Lohn (bei separaten Ölwechseln sogar 8, dass heißt 4 mal Ölwechsel, 4 mal Inspektion). Mobilitätsservice: Bietet einen 24-Stunden-Pannen-Notruf in derzeit 42 europäischen Ländern. Die Laufzeit beträgt jeweils maximal 12 Monate von Inspektion zu Inspektion und kann ausschließlich vom Honda Vertragspartner nach Durchführung einer Jahresinspektion verlängert werden. ¹ Gemäß den gesonderten Honda Mobilitätspaketbedingungen. ² Ein unverbindliches Finanzierungsangebot der Honda Bank GmbH, Hanauer Landstraße 222–224, 60394 Frankfurt am Main, für einen Honda Civic 1.0 VTEC TURBO Comfort auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung von Honda Deutschland. 3-Diplomen-Kredit, am Ende der Laufzeit Begleichung des Restbetrages oder Finanzierung der Restsumme oder Rückgabe des Fahrzeuges (gemäß Rückkaufbedingungen). ³ Gemäß den gesonderten Honda Garantiebedingungen. Angebot gültig für Privatkunden bis 30.06.2017, bei allen teilnehmenden Händlern. ⁴ Preisvorteil gegenüber UVP Honda Deutschland für einen Jazz 1.3 i-VTEC Trend mit gleicher Ausstattung, inkl. Fracht. Abbildungen zeigen Sonderausstattung.

Steinweg 15 • Greiz
Telefon: (0 36 61) 4 28 12
www.glueck-auf-greiz.de

Wohnungsgenossenschaft
Glück Auf“ eG



**schöne 3-Raum-Wohnungen,
renoviert,
mit BALKON, Keller
und Boden**

**Dr.-Otto-Nuschke-
Straße 38 – 48
in Greiz**

Deko Mobil
Gardinen & Polsterei
Fußboden

Lindenstraße 65 b
07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 21740
www.deko-mobil.de

Fußbodenverlegearbeiten
Teppichboden, Vinylbeläge, Laminat

Polsterarbeiten

Insektenschutz

Gardinen

Sonnenschutz
Plissee, Vertikalanlagen, Markisen,
Markisentücher, Rollläden

Kostenloses Aufmaß und indiv. Beratung bei Ihnen zu Hause!





**HOFMANN
BEDACHUNGEN**

07980 Berga/Elster
Bahnhofstraße 24
Telefon/Fax: 03 66 23/2 07 89
E-Mail: info@hofmann-bedachung.de

**René
SPANNER**
Thüringer Brennstoffgroßhandel

Heizöl • Diesel • Kohle • Containerdienst

**Sommerpreise für
REKORD Briketts**

Mehla, Mehlaer Hauptstraße 2
07950 Zeulenroda-Triebes ☎ **036622 / 51869**

Steuern?
Wir machen das.

VLH.

Cornelia Rath
Beratungsstellenleiterin
Geraer Str. 13 - 07570 Weida
☎ 036603/61906
Spr. Di + Do 9 - 12 u. 15 - 17 Uhr



www.vlh.de

**Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.**
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

*Bergaer
Zeitung
lesen –
informiert
sein!*